

Name der Gesellschaft:  
Berlinische Lebens=Versicherungs=Gesellschaft

会社名：  
ベルリン生命保険会社

認可年月日：  
1836.06.11.

業種：  
保険

掲載文献等：  
Original

ファイル名：  
18360611BLVG\_A.pdf

# Statut

der

**Berlinischen**

**Renten- und Kapitals-Versicherungs-  
Bank.**



**1844.**

---

**Berlin,**

Druck von Carl Jahncke, Klosterstraße № 49.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., urkunden hierdurch, daß Wir den vorstehenden Statuten der „Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank“ Unsere Allerhöchste Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß zur Vermeidung einer im Voraus unzulässigen Beschränkung in den bei künftiger Auflösung der Gesellschaft zur Sicherstellung der Gläubiger erforderlichen Bedingungen, im Artikel 16. der Statuten die Worte: „nach Art. 15. zu berechnenden,“ wegfallen.

Indem Wir der Gesellschaft der zur Begründung dieser Anstalt zusammengetretenen Actionaire die Rechte einer moralischen Person verleihen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zugleich zu bestimmen, daß wegen der Verbindung, in welche die neu begründete Anstalt zu der bereits bestehenden Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft tritt, die in der Kabinets-Ordre vom 11ten Juni 1836 \*) hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Entscheidung vorkommender Streitfälle der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Bestimmungen auch auf die neue Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank Anwendung finden sollen.

Gegeben zu Berlin, den 22sten März 1844.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

### Bestätigungs - Urkunde.

(gez.) Mühlser. v. Arnim.

### \*) Copia vidimata.

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. Mts. will Ich die anbei zurück-erfolgenden Statuten des unter der Benennung „Berlin. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ zusammengetretenen Aktien-Vereins, so wie den denselben angehängten Geschäfts-Plan hierdurch genehmigen, der Gesellschaft die Rechte einer moralischen Person verleihen, und in Ansehung der im §. 43. der Statuten, so wie der in §. 32. des Ge-

schäfts=Plans gedachten Streitfälle bestimmen, daß die Entscheidung derselben dem Ober=Appellations=Senate des Kammergerichts, und zwar, wenn es eines schriftlichen Verfahrens bedarf, auf den Grund der beim Instructions=Senate des gedachten Gerichtshofes zu führenden Instructions=Verhandlungen, zuständig sein soll.

Ich beauftrage Sie, den Minister des Innern und der Polizei, den Mitgliedern des Vereins diesem gemäß die nöthigen Eröffnungen zu machen, und Sie, den Justizminister, das Kammergericht von der in Ansehung des Gerichtsstandes der Gesellschaft getroffenen Befehle zu benachrichtigen.

Berlin, den 11ten Juni 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm

An  
die Staats=Minister Mühlner und v. Schow.

(A. S.)

# Inhalt des Statuts

der

**Berlinischen**

**Renten - und Kapitals - Versicherungs - Bank.**

## Erster Abschnitt.

Bildung, Umfang und Fonds des Geschäfts.

	Seite
Artikel 1. Gründung und Benennung . . . . .	7
Artikel 2. Geschäfts-Gegenstand . . . . .	7
Artikel 3. Fonds . . . . .	8
Artikel 4. Bildung des Fonds durch Actien . . . . .	8
Artikel 5. Qualification eines Actionairs . . . . .	8
Artikel 6. Einzahlung des Betrags und Ausreichung der Actien . . . . .	9
Artikel 7. Maximum des Actienbesizes . . . . .	9

## Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Actionairs.

Artikel 8. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Ac- tionairs . . . . .	9
Artikel 9. Wechselseitige Verpflichtung der Actionairs . . .	10

	Seite
Artikel 10. Nachzahlungen und Folgen der Zögerung . . . . .	10
Artikel 11. Uebertragung der Actien . . . . .	11
Artikel 12. Verfahren bei dem Tode oder der Insolvenz- Erklärung eines Actionairs . . . . .	11

---

**Dritter Abschnitt.**

---

Artikel 13. Geschäfts-Verwaltung . . . . .	12
--	----

---

**Vierter Abschnitt.**

**General-Versammlung der Actionairs, Rechnungs-  
legung und Gewinn-Vertheilung.**

---

Artikel 14. General-Versammlung der Actionairs . . . . .	21
Artikel 15. Ermittlung des Gewinns oder Verlustes . . . . .	24
Artikel 16. Auflösung der Gesellschaft . . . . .	26
Artikel 17. Verfahren in Streitfällen . . . . .	26
Artikel 18. Theilweise Veröffentlichung des Statuts . . . . .	27

---

# Statut

der

## Berlinischen Renten- und Kapitals- Versicherungs-Bank.

### Erster Abschnitt.

Bildung, Umfang und Fonds des Geschäfts.

#### Artikel 1.

Gründung und Benennung.

Unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung vereinigen sich die Unterzeichneten durch dies Statut zur Errichtung einer Gesellschaft, welche unter der Benennung:

**Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank**

in Berlin ihren Wohnsitz haben und, mit Korporationsrechten, durch eine Direktion repräsentirt werden wird.

#### Artikel 2.

Geschäfts-Gegenstand.

Die Geschäfte dieser Gesellschaft sollen in der Abschließung und Ausführung von Renten-Verkäufen und Kapitals-Versicherungen jeder Art bestehen, so weit und so lange dergleichen Geschäfte nicht bereits andern Gesellschaften oder Instituten

zur ausschließlichen Benutzung vorbehalten sind. Die Haupt-  
 Arten dieser Geschäfte sind in dem angehängten,  
 zur Veröffentlichung bestimmten Geschäftsplan be-  
 zeichnet.

### Artikel 3.

#### Fonds.

Der Fonds zur Betreibung dieser Geschäfte ist vorläufig  
 und mit Vorbehalt künftiger Erhöhung auf eine Million Tha-  
 ler in Preuß. Courant festgesetzt, die Gesellschaft selbst aber  
 wird, als constituirt betrachtet, sobald die Hälfte jenes Betra-  
 ges, mithin die Summe von

Fünffmal Hundert Tausend Thalern Preuß.  
 Courant

in der sofort zu bestimmenden Art zusammengebracht ist.

### Artikel 4.

#### Bildung des Fonds durch Actien.

Der Gesamtfonds wird durch Actien, jede über Fünf-  
 hundert Thaler Courant lautend, repräsentirt.

A. Hiervon sollen zunächst Eintausend Stück nach  
 dem sub A. anliegenden Formular unter laufen-  
 den Nummern von 1 bis 1000 ausgefertigt werden. Ob und  
 bis zu welcher Anzahl die übrigen 1000 Stück gleichfalls aus-  
 gefertigt und ausgegeben werden sollen, bleibt dem künftigen  
 Beschlusse der Gesellschaft vorbehalten. Für die Erfüllung der  
 von der Gesellschaft einzugehenden Verpflichtungen ist jeder  
 Actionair bis zum vollen Kapitals-Betrage seiner Actie, jedoch  
 nicht über denselben hinaus, verhaftet.

### Artikel 5.

#### Qualification eines Actionairs.

Niemand kann Mitglied dieser Gesellschaft werden, der  
 nicht zugleich als Eigenthümer wenigstens einer Actie in dem



Actienbuche der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eingetragen steht.

### Artikel 6.

#### Einzahlung des Betrags und Ausreichung der Actien.

Jeder erste Erwerber einer Actie ist gegen deren  
**B.** Empfang zehn Procent ihres Betrages baar und über die übrigen neunzig Procent einen, nach Anlage B. an die Direktion der Bank oder deren Ordre von ihm ausgestellten Sola-Wechsel in die Gesellschafts-Kasse einzulegen verpflichtet. Durch gegenseitige Vollziehung dieses Actes wird er Theilnehmer an den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts.

Der baare und in Wechseln eingelegte Fonds kann während der Dauer der Gesellschaft nicht zurückgenommen werden.

### Artikel 7.

#### Maximum des Actienbesizes.

Kein Actionair kann mehr als Fünfzig (50 Stück) Actien auf seinen Namen erwerben.

## Zweiter Abschnitt.

### Rechte und Verbindlichkeiten der Actionairs.

#### Artikel 8.

##### Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Actionairs.

Jeder Besitzer einer Actie bezieht vier Procent Zinsen \*) seines ursprünglichen baaren Einschusses und hat einen, nach

\*) s. 2ten Zus. zu Art. 8. und 15. im Nachtr. vom 5ten Jan. 1844 pag. 27.

Verhältniß zu der Zahl sämtlicher ausgegebenen Actien zu bestimmenden Antheil an dem Fonds, desgleichen an dem Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

### Artikel 9.

#### Wechselmäßige Verpflichtung der Actionairs.

In Beziehung auf den, an die Direktion der Gesellschaft ausgestellten Wechsel (cfr. Artikel 6.) ist jeder auch sonst nicht wechselfähige Actionair in gleicher Art wechselfähig, als ob er Mitglied der hiesigen kaufmännischen Korporation wäre.

### Artikel 10.

#### Nachzahlungen und Folgen der Zögerung.

Die Aufkündigung der Wechsel oder einer Rate derselben geschieht von der Direktion in Folge des Beschlusses einer General-Versammlung der Actionairs. Einen solchen Beschluß darf die Direktion nur in Uebereinstimmung mit den Rechnungs-Revisoren (cfr. Artikel 14.) und unter Vorlegung einer von den letztern als richtig attestirten Geschäfts-Bilanz beantragen. Wird die Zahlung nicht pünktlich geleistet, so steht es der Direktion frei, entweder

- a) den Betrag von dem Säumnigen wechselfähig einzuziehen oder
- b) den letztern seines Rechts aus der Actie für verlustig zu erklären, die Actie selbst von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu cassiren. Geht die Actie binnen acht Tagen nach behändigter Aufforderung nicht ein, so wird sie für null und nichtig erklärt, im Actien-Verzeichniß gestrichen und, daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer derselben, in zwei hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle der cassirten oder annullirten Actie wird eine, mit der fortlaufenden Nummer des Actienbuchs zu versehenende neue Actie ausgefertigt und durch zwei vereidigte Mäkler für Gefahr und Rechnung des gestrichenen Actionairs ver-

kauft. Der letztere bleibt der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall verhaftet.

### Artikel 11.

#### Uebertragung der Actien.

Die Uebertragung der Actien auf einen Andern erfordert zu ihrer Gültigkeit

- a) in Beziehung auf den Erwerber: die Eigenschaft eines Actionairs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (cfr. Artikel 5.);
- b) in Beziehung auf die Gesellschaft: die einstimmige Genehmigung sämtlicher Direktions-Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Erfolgt letztere, so ist der Erwerber über den noch nicht baar eingezahlten Betrag der Actie einen Wechsel nach Artikel 6. auszustellen und einzulegen verpflichtet. Die Genehmigung wird auf der Actie vermerkt und von sämtlichen Direktions-Mitgliedern oder deren Stellvertretern unterschrieben, der neue Actionair aber, an der Stelle seines Cedenten, welcher seinen Wechsel zurückerhält, in das Actienbuch eingetragen. Alle laufenden Verbindlichkeiten \*) der Gesellschaft gehen pro rata auf ihn mit über.

### Artikel 12.

#### Verfahren bei dem Tode oder der Insolvenz-Erklärung eines Actionairs.

Das gänzliche Ausscheiden eines Actionairs oder Theilnehmers an der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, desgleichen die Insolvenz oder der Tod desselben berechtigen die Direktion, beziehungsweise ihn selbst, den Vertreter seiner Masse, oder seine Erben aufzufordern, die Actie auf einen von ihr zu genehmigenden qualificirten andern Actionair zu übertragen. Geschieht dies von den Erben nicht binnen drei Mo-

---

\*) s. 1sten Zus. zu Art. 11. im Nachtrage vom 5. Jan. 1844 pag. 27.

naten, von dem Actionair oder dessen Stellvertreter aber nicht binnen vier Wochen nach behändigter Aufforderung, so ist die Direktion nach Artikel 10. littr. h. zu verfahren berechtigt.

Die Insolvenz eines Actionairs wird für constatirt angenommen, wenn er selbst solche seinen Gläubigern anzeigt, wenn er in Concurs verfällt, oder es zu irgend einer Wechsel-Execution gegen sich kommen läßt.

### Dritter Abschnitt.

#### Artikel 13.

##### Geschäfts-Verwaltung.

Die Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank wird jederzeit durch die nämlichen Personen repräsentirt, welche die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nach ihrem Statut und nach den getroffenen Wahlen ihrer Mitglieder, nach Aufsen zu vertreten berechtigt sind. Diese Personen bilden daher gleichzeitig die jedesmalige Direktion der Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank. Letztere hat auch in Beziehung auf die Geschäftsführung, auf die Verwaltung des Fonds und überhaupt auf alle inneren Gesellschaftsrechte ganz die nämlichen Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihr als Vertreterin der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hinsichtlich dieser statutenmäßig resp. zukommen und obliegen.

Das Nämliche gilt von dem jedesmaligen Syndicus jener Gesellschaft.

Alle in dem erwähnten Statute, in den Artikeln 12 bis 22., 24 bis 31. \*) hierüber enthaltenen Bestimmungen sind daher

\*) Artikel 12.

##### Direktion der Gesellschaft.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer, aus vier Direktoren, und einem General-Agenten bestehenden, Direktion geleitet.

mit der Modification, daß an die Stelle der darin genannten Lebens-Versicherungs-Geschäfte der Gesellschaft, die oben erwähnten Geschäfte der Bank treten, unter folgenden Abänderungen auch für die letztere maassgebend:

#### Artikel 13.

##### Erfordernisse zum Direktor und General-Agenten.

Jeder Direktor muß wenigstens zehn, der General-Agent aber wenigstens zwanzig Aktien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und beim Antritt des Amtes, für die Dauer desselben, als Caution niederlegen.

#### Artikel 14.

##### Erste Direktion.

Die erste Direktion besteht nach der, von der Urversammlung der Actionairs getroffenen, und durch Erwerbung der Actien von den spätern Actionairs genehmigten, Wahl aus

dem Herrn p. p.

dem Herrn p. p.

dem Herrn p. p.

dem Herrn p. p.

als Direktoren, und

dem Herrn p. p.

als General-Agenten.

#### Artikel 15.

##### Verwaltungsdauer der Direktoren.

Von den vier Direktoren scheidet zuerst, nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres der Gesellschaft, und hiernächst alljährlich Einer aus, und zwar, insofern nicht etwa einer von ihnen selbst seinen Austritt erklärt, nach der, durch das Loos zu bestimmenden, Reihenfolge. Jeder folgende Direktor behält sein Amt vier Jahre hindurch und wird alsdann durch einen neu zu wählenden ersetzt.

#### Artikel 16.

##### Remuneration derselben.

Jeder Direktor bezieht für seine Bemühungen, außer den Zinsen und Dividenden seiner Actien, Ein und ein viertel Procent Provision von dem jährlichen reinen Gewinne der Gesellschaft.

a) zum Artikel 24.:

Bei allen Geschäften, durch welche die Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank verpflichtet werden soll, muß die Direktion sich der Unterschrift:

---

Artikel 17.

**Anstellung des General-Agenten.**

Der General-Agent wird jederzeit für die Dauer der Gesellschaft angestellt. Beschließt die General-Versammlung die Auflösung derselben und die Einstellung neuer Versicherungen, so muß er sich einer sechsmonatlichen Kündigung unterwerfen. Ueber die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung, über die ihm zu bewilligenden Vortheile u. s. w., wird von den Direktoren ein besonderes Abkommen mit ihm getroffen. Mit dem jetzigen General-Agenten besteht ein solches durch die, von der Urversammlung der Actionairs mit ihm getroffene, alle späteren Actionairs verbindende Uebereinkunft.

Artikel 18.

**Aufkündigung und Entlassung eines Direktions-Mitgliedes.**

Jedes Direktions-Mitglied kann nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederlegen, der General-Agent jedoch nicht vor Ablegung der jährlichen Bilanz. Auch die Gesellschaft ist berechtigt, einen Direktor oder General-Agenten, welcher unfähig geworden ist, seinem Amte vorzustehen, oder das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von seinem Amte zu entfernen. Daß ein solcher Fall eingetreten ist, wird für erwiesen angenommen, wenn sich, auf vorhergegangenen schriftlichen Antrag von wenigstens zehn Actionairs, drei Vierteltheile der, mit Rücksicht auf Artikel 36. zu berechnenden, Stimmen der, in einer General-Versammlung anwesenden, Actionairs für seine Entlassung aussprechen.

Der, im Laufe des Geschäftsjahrs durch Kündigung, Entlassung oder Tod ausgeschiedene Direktor oder General-Agent, und resp. deren Erben erhalten die, nach den Verfassungs-Artikeln oder den bestehenden Verträgen ihnen gebührenden, Gewinn-Antheile nach Verhältnis der Zeit, während welcher sie dem Amte noch vorgestanden haben. Hierbei wird jeder angefangene Monat für voll gerechnet.

## „Direktion der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank“

bedienen;

### Artikel 19.

Wahl der künftigen Direktoren und General-Agenten.

Beim Ausscheiden eines Direktions-Mitgliedes wählt die General-Versammlung der Actionairs einen Nachfolger. Hierzu werden vier nach Artikel 13. geeignete Mitglieder der Gesellschaft von der Direktion vorgeschlagen. Außer diesen wird auch der, etwa durch den Ablauf der Zeit ausscheidende Direktor (sfr. Artikel 15.) jederzeit mit zur Wahl gestellt. Desgleichen muß ein, von mindestens zwanzig Actionairs, zum Direktor oder General-Agenten schriftlich vorgeschlagenes, nach Artikel 13. geeignetes Mitglied mit zur Wahl kommen. Mit Ausnahme dieser beiden Fälle ist die General-Versammlung an eine der vorgeschlagenen Personen gebunden.

### Artikel 20.

Rechte und Pflichten der gesammten Direktion.

Die gesammte Direktion leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft im Allgemeinen nach dem Inhalt dieser Verfassungs-Artikel und des angehängten Geschäfts-Plans und nach den Beschlüssen der, in den geeigneten Fällen (Artikel 32. und 35.) von ihr zu convocirenden General-Versammlungen, entscheidet über die fernere Aufnahme der Actionairs und die Zahl der einem jeden von ihnen zuzuthellenden Actien, vollzieht die auszufertigenden Actien, beschließt über die bedingte oder unbedingte Annahme oder Zurückweisung der Versicherungen, über den Betrag der in einzelnen Fällen zu bestimmenden Zusatz-Prämien, über etwa zu veranlassende Rückversicherungen, über die Benutzung der Fonds, prüft und vollzieht die jährlichen Abschlüsse und Bilanzen, beschließt über die, Namens der Gesellschaft einzugehenden, Verträge jeder Art, über die Anstellung und Entlassung der Beamten und Provinzial-Agenten der Gesellschaft und deren Gehalte und Remunerationen, controllirt die stattgefundenen Geschäfte, den Kassenbestand und das Portefeuille, ertheilt die erforderlichen Geschäfts-Instruktionen und beschließt über die den verwaltenden Direktions-Mitgliedern zu gebenden Vorschriften, so wie über alle Gegenstände, über welche diese Verfassungs-Artikel und der Geschäfts-Plan keine specielle Anweisung enthalten, insofern solche nicht ausdrücklich dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten sind. Sie versam-

b) zum Artikel 25.:

Zur Legitimation der jedesmaligen Direktions-Mitglieder bedarf es lediglich eines auf den Grund dieses Statuts, desgleichen der Verfassungs-Artikel und resp. der Wahl-

melt sich regelmäßig im Geschäfts-Local der Anstalt alle acht Tage zu einer, ein für alle Mal festzusetzenden Zeit und sonst, so oft ein Direktions-Mitglied auf ihre Zusammenberufung anträgt. Letztere erfolgt in diesem Falle durch den zur Zeit mitverwaltenden Direktor, welcher auch in den Versammlungen den Vorsitz führt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschlusse wird die Anwesenheit von wenigstens drei Direktions-Mitgliedern erfordert, doch müssen zu einer außerordentlichen Versammlung alle in Berlin anwesenden Mitglieder oder deren Stellvertreter eingeladen sein.

Die gefaßten Beschlüsse werden von dem General-Agenten in ein Protokollbuch eingetragen, und von den anwesenden Direktions-Mitgliedern unterschrieben.

#### Artikel 21.

##### Stellvertretung der Direktions-Mitglieder.

Der General-Agent wird in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen durch einen Direktor vertreten. Zur Vertretung eines Direktors, im Falle seiner fortdauernden Krankheit oder Abwesenheit werden in der ersten General-Versammlung aus zwölf, von der Direktion zu diesem Behuf vorzuschlagenden, Actionairs, von welchen jeder wenigstens fünf Actien besitzen muß, vier Stellvertreter gewählt. Jeder Direktor, welcher länger als vierzehn Tage hindurch den Sitzungen der Direktion beiwohnen behindert wird, ist dies dem verwaltenden Direktor (cfr. Artikel 24.) anzuzeigen verpflichtet. Der letztere laßt alsdann, desgleichen in dem Falle, wenn ein Direktor den General-Agenten auf länger als vierzehn Tage zu vertreten genöthigt ist, einen der gewählten Stellvertreter, welchem in diesem Falle ein gleiches Stimmrecht, als dem durch ihn vertretenen Direktor zusteht, zu den Sitzungen ein. In welcher Reihenfolge die Stellvertreter eintreten, haben sie nach Annahme der Wahl unter sich festzusetzen. Hinsichtlich der Dauer ihrer Funktion, ihres Ausscheidens und Ersatzes gelten die Bestimmungen der Artikel 15., 18. und 19. Bis zur erfolgten Wahl derselben vertreten die Direktoren sich unter einander.



protokolle der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, notariell oder gerichtlich darüber ausgefertigten Attestes, welches die Gesellschaft in allen Fällen gegen sich gelten lassen wird;

- c) die Direktoren beziehen die in dem Artikel 16. des Statuts der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für ihre Geschäftsführung ihnen ausgesetzte Lantieme auch von dem

---

Eine, die Zeit von drei Monaten überschreitende Krankheit oder Abwesenheit eines Direktors berechtigt die übrigen Direktions-Mitglieder, bei der General-Versammlung auf seine Entlassung anzutragen.

#### Artikel 22.

Anstellung eines Syndikus und dessen Amtspflichten.

Der Direktion steht ein rechtsverständiger Syndikus zur Seite. Er ist die Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten mit seinem Rathe zu unterstützen und in den geeigneten Fällen vor Gericht und sonst als Bevollmächtigter zu vertreten verbunden. Ihm liegt ob: nicht nur den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen der Actionairs, sondern auch allen ordentlichen Sitzungen der Direktion, so wie denjenigen außerordentlichen Sitzungen derselben beizuwohnen, zu welchen er eingeladen wird. Jeder Antrag auf Auszahlung der versicherten Summe nach dem Tode eines bei der Gesellschaft Versicherten muß ihm zum Vortrage in der Sitzung der Direktion zugestellt werden, und ihm liegt vorzugsweise ob: sowohl die Zulässigkeit des Antrags überhaupt, als insbesondere die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen. Er hat die zur Erledigung der sich etwa ergebenden Bedenken erforderlichen Verfügungen zu entwerfen und sowohl diese, als die Beschlüsse über die zu leistenden Zahlungen der Versicherungssummen mit zu vollziehen. Der Syndikus, welcher mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen muß, wird von der Direktion gewählt und zwar für die Dauer der Gesellschaft, mit Vorbehalt einer sechsmonatlichen Aufkündigung, im Falle die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden sollte. Die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch ein, von der Direktion mit ihm zu treffendes Abkommen festgestellt, welches mit dem gegenwärtigen Syndikus, dem Königlichen Justiz-Rath Bode, durch die, von der Urversammlung der Actionairs mit ihm getroffene, alle späteren Actionairs verbindende Uebereinkunft besteht.



d) die Fonds der Gesellschaft und alle entbehrlichen Rassen-Bestände werden durch Darlehen auf leicht realisirbares Unterpfang, durch Discontiren von Wechseln und Unterbringung auf Hypotheken bestmöglichst benutzt. Es dür-

Bei gerichtlichen Verhandlungen ist zur Legitimation der Direktions-Mitglieder, als Vertreter der Gesellschaft, desgleichen des Syndikus, eine vidimirte Abschrift dieses und des vorigen Artikels und ein, auf den Grund dieser Verfassungs-Artikel oder der künftigen Wahl-Protokolle notariell oder gerichtlich ausgefertigtes Attest erforderlich und ausreichend, welches die Gesellschaft in allen Fällen gegen sich gelten lassen wird. Behufs der Ausfertigung solcher Atteste sollen über die künftigen Wahlen jederzeit gerichtlich oder notariell beglaubigte Verhandlungen aufgenommen werden. Zum Nachweise der Personen der jedesmaligen Actionairs genügt ein auf den Grund des Actienbuchs von der Direktion (Artikel 24.) angefertigtes und unterschriebenes Verzeichniß derselben.

#### Artikel 26.

##### Besondere Pflichten des General-Agenten.

Der General-Agent leitet, unter Mitwirkung des mitverwaltenden Direktors, den täglichen Betrieb der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Direktion. Er empfängt und eröffnet die, an die Direktion eingehenden, Anmeldungen und Schreiben und trägt sie der Direktion vor, besorgt die Expedition und Correspondenz, die Führung der Bücher, den Abschluß derselben beim Jahreschluß und die Ausfertigung der Bilanz, die Anlegung der Valuationen und Calculationen und führt die Aufsicht über die Geschäftsgehülfen der Gesellschaft. Insbesondere liegt ihm ob: die Agenten der Gesellschaft und deren Geschäftsführung zu controliren, dieselben auch, nach vorgängigem Beschlusse der Direktion, von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu revidiren. Er muß der Direktion in jeder Sitzung eine Uebersicht der seit der letzten Sitzung abgemachten Geschäfte vorlegen, über die abzumachenden Geschäfte Vortrag halten und über die gefaßten Beschlüsse ein Protokoll aufnehmen. Im Allgemeinen ist er für das Interesse und die Sicherheit der Gesellschaft im weitesten Umfange zu wachen verpflichtet. Von der Eröffnung der Geschäfte der Gesellschaft an muß er sich jedes andern Geschäftsbetriebes enthalten.

fen jedoch nur solche Wechsel discountirt werden, welche eine dreifache wechselfähige Verpflichtung begründen.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden in dem Locale der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betrieben und

---

**Artikel 27.**

**Verantwortlichkeit der Direktion.**

Sämmtliche Mitglieder und Besitzer der Direktion und die Stellvertreter der Direktoren sind in ihrer Geschäfts-Verwaltung nur für grobe Versehen und offenbare Nachlässigkeiten der Gesellschaft verantwortlich.

**Artikel 28.**

**Geschäftsgehülphen.**

Die Anstellung der Geschäftsgehülphen, insbesondere eines Kassirers, welcher eine angemessene Caution bestellen muß, bleibt der Direktion überlassen.

**Artikel 29.**

**Agenten der Gesellschaft.**

Außerdem wird die Gesellschaft an Orten, wo sie es für zweckmäßig hält, bekannte redliche Männer zu Agenten bestellen, um ihre Geschäfte nach Vorschrift der ihnen besonders zu ertheilenden Vollmacht und Instruktion zu betreiben.

Sie sind dazu bestimmt, Versicherungs-Anmeldungen anzunehmen, an die Direktion zu befördern, die von dieser ihnen zugehenden Versicherungsscheine den Versicherten zuzustellen, die von den letztern zu zahlenden Beiträge zu erheben und der Direktion zu übermachen, die nach ihrer Instruktion ihnen obliegenden, oder speciell von der Direktion aufzutragenden Recherchen anzustellen und überhaupt in dem ihnen angewiesenen Geschäftsbezirk das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen. Sie werden von der Direktion ernannt, welche auch die ihnen zu bewilligende Provision bestimmt.

**Artikel 30.**

**Kassen-Verwaltung.**

Die durch den Fonds der Gesellschaft gebildete Hauptkasse wird in einem möglichst gesicherten Lokale aufbewahrt und steht unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des verwaltenden Direktors, des General-

letztere erhält dafür einen nach Verhältniß des dazu zu benutzenden Raumes von der Direktion zu bestimmenden Vergütung.

## Vierter Abschnitt.

### General-Versammlung der Actionairs, Rechnungslegung und Gewinn-Vertheilung.

#### Artikel 14.

##### General-Versammlung der Actionairs.

Auch in Beziehung auf die ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen der Actionairs, auf die darin zu verhandelnden Gegenstände und auf das in ihnen zu beobachtende Verfahren, desgleichen auf die Revision und Ab-

Agenten und des Kassirers, welche jeder einen Schlüssel dazu führen.

Die Tageskasse, in welche alle eingehenden Gelber zunächst fließen, steht unter dem Verschlusse des Kassirers. Sie wird von dem General-Agenten controlirt und wöchentlich von dem mitverwaltenden Direktor revidirt. Der zu den laufenden Geschäften nicht erforderliche Betrag wird zur Hauptkasse genommen. Die Direktion ist verpflichtet, eine besondere Instruktion für das Kassengeschäft zu entwerfen und auf deren Befolgung zu wachen.

#### Artikel 31.

##### Benutzung der Kassenbestände.

Der Fonds der Gesellschaft und alle entbehrliche Kassenvorräthe werden baldmöglichst durch Darlehne auf sofort realisirbares Unterpfand oder auf Policen der Gesellschaft selbst, oder zu deren Rückkauf, so wie durch Unterbringung auf sichere Hypotheken benugt. Ein Discountiren von Wechseln darf nur insofern statt finden, als die zu discountirenden Wechsel durch dreifache wechselfähige Verpflichtung eine besondere Sicherheit gewähren. Verleihung und Ankauf ausländischer Staatspapiere sind der Gesellschaft gänzlich untersagt. Die Dokumente und geldwerthen Papiere werden in der Hauptkasse aufbewahrt.

nahme der jährlichen Rechnungen bleiben die Verfassungs=Artikel der Lebens=Versicherungs=Gesellschaft, und mithin die Artikel 32. bis 36. \*) für die Renten= und Kapitals=Versicherungs=

\*) Artikel 32.

Ordentliche General=Versammlung der Actionairs und Rechnungslegung.

Die Direktion ist verpflichtet, in den ersten vier Monaten jeden Jahres, an einem von ihr zu bestimmenden Tage, eine General=Versammlung der Actionairs zusammen zu berufen. Die Einladung zu derselben geschieht vierzehn Tage vorher durch zweimalige Bekanntmachung in den hiesigen Bossischen und Haube= und Spenerschen Zeitungen, mit genauer Bezeichnung des Orts und der Stunde, jedoch ohne Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. In dieser Versammlung erstattet die Direktion Bericht über die Geschäfte des verfloffenen Jahres und deren Resultate und legt eine vollständige Bilanz des Vermögens=Zustandes der Gesellschaft, wie solcher am letzten Jahres=Schlusse beschaffen gewesen ist, nebst der Gewinn= und Verlustberechnung vor. Zur Revision und Abnahme der Rechnungen erwählen die Actionairs aus ihrer Mitte vier Personen, welchen die Direktion die Bücher nebst Belägen, beugleichen die Kassenbestände vorzulegen verpflichtet ist. Die Revisoren sind bei ihrem Geschäfte einen, in einem öffentlichen Amte stehenden, Rechnungsverständigen auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen verpflichtet. Haben sie die Rechnung richtig befunden, oder erkennen sie die dagegen von ihnen gemachten Erinnerungen als erledigt an, so ertheilen sie der Direktion über ihre Amtsführung bis zum Abschlusse der Rechnung, Namens der Gesellschaft eine unbedingte Decharge. Sind Erinnerungen unerledigt geblieben, so werden dieselben namentlich in der Decharge erwähnt und zur Erledigung in der nächsten General=Versammlung vorbehalten; wenn sie aber in derselben nicht erledigt werden sollten, nach Artikel 43. zur rechtlichen Entscheidung verwiesen.

Artikel 33.

Verhandlungen in der General=Versammlung.

Nach geendigtem Vortrage über den Vermögenszustand der Gesellschaft bringt die Direktion diejenigen Gegenstände, welche nach ihrer Meinung des Beschlusses einer General=Versammlung der Actionaire

Bank maßgebend. Die von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gewählten Rechnungs-Revisoren sind in der nämlichen Eigenschaft auch bei diesem Verein zu fungiren berechtigt.

bedürfen oder dazu geeignet sind, zur Berathung und Entscheidung. Auch jedem einzelnen Actionair steht es frei, andere, das Interesse der Gesellschaft berührende Gegenstände vorzutragen. Auch diese müssen, sobald sich die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder (den Köpfen nach) dafür erklärt, zur Berathung gezogen und zur Entscheidung gebracht werden.

#### Artikel 34.

**Nothwendigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung.**

Der Beschluß einer General-Versammlung der Actionairs ist erforderlich:

- a) zur Wahl eines Direktors und des General-Agenten, desgleichen zur Entscheidung über deren Ausschließung (Artikel 18. u. 19.);
- b) zur Aufkündigung der Nachschüsse auf die von den Actionairs gezeichneten Wechsel;
- c) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft auf andere Geschäftszweige; desgleichen zur Ausdehnung oder Beschränkung der in dem gegenwärtigen Geschäfts-Plan der Gesellschaft bezeichneten Versicherungsarten;
- d) zur Abänderung der Verfassungs-Artikel und des Geschäfts-Plans, wodurch jedoch — wie sich von selbst versteht — die, den bereits Versicherten durch diese Verfassungs-Artikel und den beigefügten Geschäfts-Plan zugesicherten Vortheile niemals geschmälert werden dürfen;
- e) zur Bestimmung der bei ausbrechendem Kriege von versicherten Militairpersonen zu entrichtenden Zusatz-Prämien;
- f) zur Vermehrung des im Artikel 3. bestimmten Fonds der Gesellschaft gegen Ausreichung neuer Actien;
- g) zur Auflösung der Gesellschaft und Einstellung der Versicherungen;
- h) zur Aufhebung von Beschlüssen einer frühern General-Versammlung.

## Artikel 15.

### Ermittelung des Gewinns oder Verlustes.

Zur Ermittlung des Gewinns oder Verlustes der Gesellschaft werden von sämmtlichen Jahres-Einnahmen die Ver-

## Artikel 35.

### Außerordentliche General-Versammlung.

Bedarf es, nach der Meinung der Direktion, über einen der im Artikel 34. bezeichneten Gegenstände, oder sonst im Interesse der Gesellschaft, eines schleunigen Beschlusses der Actionairs, so ist sie letztere zu einer außerordentlichen General-Versammlung zu convociren berechtigt. Dazu verpflichtet ist sie:

1. wenn der General-Agent oder einer der Direktoren länger als drei Monate vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung durch den Tod oder sonst abgehen;
2. wenn die Rechnungs-Revisoren (Artikel 32.) darauf antragen, weil sie die Entscheidung über die von ihnen gegen die Rechnung gemachten, und von der Direktion nicht erledigten Erinnerungen nicht bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung aussetzen zu dürfen glauben, oder es überhaupt für nöthig halten, einen Beschluß der General-Versammlung über die Aenderung des bis dahin von der Direktion befolgten Verfahrens zu veranlassen;
3. wenn die im Actien-Register verzeichneten Eigenthümer von wenigstens der Hälfte sämmtlicher Actien darauf antragen.

Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen General-Versammlung erfolgt in der nämlichen, im Artikel 32. vorgeschriebenen Art.

## Artikel 36.

### Berechnung der Stimmen der Actionairs.

Die Actionairs können in der General-Versammlung persönlich erscheinen, oder sich durch einen andern, mit beglaubigter Vollmacht von ihnen versehenen Actionair vertreten lassen. Nur die, nach erfolgter Genehmigung der Direktion in das Actienbuch eingetragenen Eigenthümer von Actien, werden als Actionairs für legitimirt angenommen. Der Besitz



waltungskosten, die ausgezahlten Renten und Kapitalien, die Zinsen des ursprünglichen baaren Einlage-Kapitals der Actionairs \*), außerdem aber ein, nach den, von der Gesellschaft für die Dauer des menschlichen Lebens angenommenen Wahrscheinlichkeits-Grundsätzen, zur Deckung der künftig fällig werden den Zahlungs-Verpflichtungen, zu berechnendes Quantum (Reserve-Fonds) in Abzug gebracht, der alsdann übrig bleibende Betrag bildet den jährlichen reinen Gewinn, welcher nach Abzug der, den Vertretern und Beamten der Gesellschaft davon angewiesenen Tantiemen, unter die Actionairs nach der Zahl

---

von 1 bis 5 Actien giebt eine Stimme,  
 von 6 bis 10 Actien zwei Stimmen,  
 von 11 bis 20 Actien drei Stimmen,  
 und von mehr als 20 Actien vier Stimmen.

Zum Beschluß über die, im Artikel 34. ad c) bis g) einschließ-lich bezeichneten, Gegenstände sind drei Viertheile der in oben bestimmter Art zu berechnenden Stimmen der, in der Versammlung anwesenden Actionairs erforderlich, über alle andere Gegenstände entscheidet die Stimmenmehrheit derselben. Die Nichterschienenen müssen sich von den Anwesenden gefaßten Beschlüssen unbedingt unterwerfen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der zur Zeit mitverwaltende Direktor, oder ein von der Direktion vorher zu bestimmendes Direktions-Mitglied. Seine Stimme giebt bei etwaiger Stimmengleichheit den Ausschlag. Ueber die Beschlüsse der Versammlung nimmt der Syndikus oder ein ihn vertretender Notar ein Protokoll auf, welches von den anwesenden Direktions-Mitgliedern, oder deren Stellvertretern und außerdem von wenigstens fünf Actionairs mit vollzogen werden muß. Ein solches Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft gegen einander volle Beweiskraft. Demselben muß jedoch ein von der Direktion (Artikel 24.) angefertigtes und unterschriebenes Verzeichniß der in der Versammlung erschienenen Actionairs, unter Angabe der nach dem Actienbuche jedem von ihnen eigenthümlich gehörenden Anzahl von Actien beigefügt werden.

---

\*) s. die Abänderung im 2ten Zus. zum Art. 15. in dem Nachtrage vom 5ten Jan. 1844 pag. 27.

der ausgegebenen Actien gleichmäßig vertheilt wird. Sollte sich in einem Jahre ein Verlust herausstellen, so wird auch in den folgenden Jahren die Vertheilung des etwaigen Gewinnes so lange suspendirt, bis der ursprüngliche Fonds der Gesellschaft wieder hergestellt ist.

Die Zinsen der Actionairs werden alljährlich am Jahreschlusse\*), die Dividenden aber im Monat Julius jedes Jahres ausgezahlt. Vor dem Monat Julius 1848 sollen keine Dividenden vertheilt, alsdann aber sollen sie für die ganze bisherige Zeit und von da ab alljährlich ausgekehrt werden.

### Artikel 16.

#### Auflösung der Gesellschaft.

Sollte die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, so wird mit dem von der General-Versammlung der Actionairs zu bestimmenden Tage die Annahme neuer Geschäfte eingestellt. Kein Actionair kann jedoch die ganze oder theilweise Rückzahlung des baaren Einlage-Kapitals und die Rückgabe seines Wechsels früher verlangen, bevor nicht die nach Artikel 15. zu berechnende\*\*), zur Deckung aller noch laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft erforderliche Summe ermittelt und sichergestellt ist.

### Artikel 17.

#### Verfahren in Streitfällen.

Für die Entscheidung von Streitfällen kommt die Bestimmung des Artikels 43. des Statuts der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ebenfalls zur Anwendung\*\*\*).

\*) s. Abänderung im 2ten Zus. zum Art. 15. in dem Nachtrage vom 5ten Jan. 1844 pag. 27.

\*\*) s. Abänderung in der Allerh. Konfirmat. vom 22sten März 1844 pag. 3.

\*\*\*) Artikel 43.

#### Entscheidung von Streitfällen.

Alle Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Actionairs unter einander, als mit ihren Vertretern und

## Artikel 18.

### Theilweise Veröffentlichung des Statuts.

Ein Auszug aus diesem Statute, nämlich die Artikel 1 bis 4. 6. 9. 13. a. und b. und 16., soll den auszugebenden Exemplaren des Geschäftsplans beigelegt werden.

Berlin, den 9ten Junius 1843.

Beamten sollen, insofern nicht etwa besonders abgeschlossene Verträge ein Anderes bestimmen, oder die streitenden Theile nicht selbst besondere Schiedsrichter wählen, von demjenigen hiesigen Gerichtshofe, welcher als das ordentliche Forum der Gesellschaft Allerhöchst bestimmt wird, compromissorisch vergestalt entschieden werden, daß gegen die Entscheidung keine Appellation statt findet.

## Nachtrag.

In Folge des seit der Vollziehung vorstehenden Statuts publicirten Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9ten November 1843 (Gesetz-Sammlung de 1843 № 2391.) haben sich die Unterzeichneten über folgende Zusatz-Artikel zu dem Statute vereinigt:

### 1ster Zusatz.

[zu Artikel 11.]

So lange der Actionair den Betrag der Actie nicht vollständig berichtet hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung erteilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft

eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

### 2ter Zusatz.

[zu Artikel 8. und 15.]

Die Artikel 8. und 15. des vorstehenden Statuts werden in folgender Art ergänzt und abgeändert:

Die Gesellschaft darf das statutenmäßige Grund-Kapital durch Rückzahlungen an die Actionairs nicht verkleinern. Die letztern beziehen von ihren baaren Einschüssen keine Zinsen, sondern an Stelle derselben nur den, nach Artikel 15. (ohne vorherige Abrechnung von Zinsen) alljährlich zu berechnenden Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben der Gesellschaft. Dieser Ueberschuß wird nach der Zahl der ausgefertigten Actien unter die Actionairs vertheilt.

Die Vertheilung geschieht zuerst für die Jahre 1844 und 1845 nach dem Schlusse des letztern und ferner alljährlich, nach erfolgter Revision der Rechnung, nach Maassgabe des in der ordentlichen General-Versammlung von der Direktion zu machenden, durch Stimmenmehrheit genehmigten Vorschlags.

### 3ter Zusatz.

[zu Artikel 18.]

Diese Zusatz-Artikel sollen in den, den auszugehenden gedruckten Exemplaren des Geschäftsplans der Gesellschaft, beizufügenden Auszug aus dem Statute mit aufgenommen werden.

Berlin, den 5ten Januar 1844.

**A.**

Fol.

# Actie

der  
Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-  
Bank.

Für den Werth von Pr. Cour. Fünfhundert Thalern.

---

Diese Actie gewährt ihrem Besitzer,  
dem Herrn .....

einen verhältnißmäßigen Anspruch auf den, durch Zweitausend Stück Actien, à 500 Thaler Cour., repräsentirten Fonds der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, so wie auf die Gewinn-Dividenden, nach Maaßgabe ihres am 22sten März 1844 Allerhöchst bestätigten Statuts. — Sie kann ohne ausdrückliche, umstehend zu verzeichnende Genehmigung sämtlicher Direktions-Mitglieder oder deren Stellvertreter, mit rechtlicher Wirkung für die Gesellschaft, auf einen Andern nicht übertragen werden.

Berlin, den            ten    18

**Direktion der Berlinischen Renten- und  
Kapitals-Versicherungs-Bank.**

( Siegel  
der  
Gesellschaft. )

(Unterschriften.)

Auf diese Actie sind 50 Thaler  
baar eingeschossen.

.....    .....    .....  
Direktor.    General-Agent.    Kassirer.

